

Flughafen Zürich

Verfahren zur Genehmigung einer Änderung des Betriebsreglements – Betriebsreglement 2014/2017

Gesuchstellerin:	Flughafen Zürich AG, Postfach, 8058 Zürich
Gegenstand:	Änderung des Betriebs des Flughafens Zürich (ergänztes Gesuch): <ul style="list-style-type: none">– Massnahmen aus der Sicherheitsüberprüfung Flughafen Zürich;– Aktualisierung des Reglementstextes: FL80-Regel;– Änderungen der Flugrouten – Entflechtung des Ost- und des Südkonzepts, Ausnahmeregelung betreffend Mindesthöhe für vierstrahlige Flugzeuge beim Start auf Piste 32;– Entflechtung der Abflugrouten ab Piste 28;– Anpassung der Startrouten ab Piste 16;– neues Bisenkonzept mit Start ab Piste 16 geradeaus;– Flexibilisierung der Pistenöffnungszeiten.
	Festlegung der geänderten zulässigen Lärmimmissionen für <ul style="list-style-type: none">– Fluglärm am Tag und in der 1. und 2. Nachtstunde gemäss Anhang 5 der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.041);– Industrie- und Gewerbelärm gemäss Anhang 6 der LSV.
	Gewährung von Erleichterungen für die von Immissionsgrenz- und Alarmwertüberschreitungen betroffenen Grundstücke.
Verfahren:	Mit Verfügung vom 6. Januar 2026 hat das BAZL die Sistierung der Verfahren zur Genehmigung der Änderungen des Betriebsreglements 2014 (BR2014) und 2017 (BR2017) aufgehoben. Die bisher getrennt geführten Genehmigungsverfahren für das Betriebsreglement 2014 und 2017 werden vereinigt und unter dem neuen Titel «Betriebsreglementsänderung 2014/2017 (BR2014/2017)» fortgeführt.
Anhörung:	Das Verfahren richtet sich nach Artikel 36d des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) sowie den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Es wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.
Öffentliche Auflage:	Das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL hört die Kantone Aargau, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau und Zürich sowie die betroffenen Bundesstellen direkt an. Die Gesuchsunterlagen mit dem Bericht über die Umweltverträglichkeit können vom 19. Januar bis zum 17. Februar 2026 an folgenden Stellen zu den ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden: Kanton Aargau: <ul style="list-style-type: none">– Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung, Entfelderstrasse 22, Aarau;– Stadt Baden, Planung und Bau, Rathausgasse 5, Baden. Kanton Schaffhausen: <ul style="list-style-type: none">– Baudepartement des Kantons Schaffhausen, Beckenstube 7, Schaffhausen;– Gemeindeverwaltung Buchberg, Dorfstrasse 62, Buchberg.

Kanton Zürich:

- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Zürich;
- weitere Auflagestellen gemäss Angaben in den kantonalen Publikationsorganen.

Die Unterlagen sind zudem im Internet publiziert unter:

[> Infrastruktur > Landesflughäfen > Flughafen Zürich > Laufende Projekte > Öffentliche Auflage](http://www.bazl.admin.ch)

Einsprachen:

Die während der folgenden öffentlichen Auflagen bereits eingegangen Einsprachen verbleiben bei den Akten:

- vom 20. Oktober bis 18. November 2014 betr. BR2014;
- vom 3. September bis 2. Oktober 2018 betr. BR2017;
- vom 9. September bis 8. Oktober 2019 betr. BR2017.

Wer nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Dauer der Auflage Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich und begründet einzureichen beim:

Bundesamt für Zivilluftfahrt, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern.

Hinweise:

- Treten in dieser Sache mehr als 20 Parteien mit kollektiven oder individuellen Einsprachen mit dem gleichen Inhalt auf, haben diese eine Person zu bezeichnen, welche die Einsprechergruppe rechtsverbindlich vertritt. Andernfalls kann das BAZL diese Vertretung bezeichnen (Art. 11a VwVG).
- Das BAZL versendet keine Eingangsbestätigungen und führt keine individuelle Korrespondenz mit den Einsprechenden. Sie werden zu gegebener Zeit Gelegenheit haben, die Akten einzusehen und Schlussbemerkungen einzureichen. Entsprechende Mitteilungen und Einladungen an die Einsprechenden werden im Bundesblatt und den kantonalen Amtsblättern publiziert.
- Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen und darf gegen eine allfällige Genehmigung des Betriebsreglements nicht Beschwerde führen (Art. 36d Abs. 4 LFG).

16. Januar 2026

Bundesamt für Zivilluftfahrt